



Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zum Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG), BT-Drucks. 18/4204

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0162(16)

gel. VB zur öAnhörung am 16.03.
16_CannKG
15.03.2016

Das Cannabis-Strafrecht darf in der geltenden Form keine Zukunft haben.

Die Neue Richtervereinigung ist seit jeher der Auffassung, dass die Kriminalisierung des Cannabis-Konsums und des Handels mit Cannabis eine unverhältnismäßige und daher verfassungswidrige Kriminalisierung von Konsumenten und Anbietern darstellt. Sie begrüßt daher den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere in seinem zentralen Anliegen, der Streichung von Cannabis-Produkten aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 3 des Entwurfs, BT-Drucks. 18/4204, S. 37).

I. Jüngere Entwicklungen in der Diskussion um die Cannabis-Kriminalisierung

Bemerkenswertes hat sich in den vergangenen Jahren auf dem Gebiet der Diskussion über die strafrechtliche Verfolgung des Umgangs mit Cannabis ereignet: 123 Strafrechtsprofessoren haben eine Resolution unterzeichnet, in der die Drogenprohibition insgesamt, vor allem aber die Kriminalisierung des Cannabis-Konsums kritisiert und der Bundestag zum Handeln aufgefordert wird.¹ Angeschlossen haben sich ein ehemaliger Richter am BVerfG² und die Neue Richtervereinigung.

In der Neuauflage des (auch und gerade in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis) meistverbreiteten Kommentars zum Strafrecht findet man folgende Worte:

„Eine unvoreingenommene, rationale Betrachtung sollte nicht länger ignorieren, dass die Prohibitionspolitik von Rauschmitteln kriminalpolitisch, aber auch strafrechtlich gescheitert ist. Eine Gesellschaft, die 5 % ihrer Mitglieder wegen des Konsums von Rauschmitteln kriminalisiert, während sich zugleich weitere 30 % der Bevölkerung legal und staatlich gefördert totsaufen oder –rauchen, verhält sich evident irrational.“

(Fischer, StGB, 63. Aufl., vor § 52 Rn. 13a).

¹ Resolution des Schildower Kreises: www.schildower-kreis.de/resolution-deutscher-strafrechtsprofessorinnen-und-professoren-an-die-abgeordneten-des-deutschen-bundestages/.

² RiBVerfG a.D. Dr. Jürgen Kühling.

Der Verfasser dieses Zitats ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof.

Ebenfalls im Jahr 2015 veröffentlichte ein Jugendstrafrichter ein ganzes Buch, in dem die Cannabis-Legalisierung gefordert wird.³ In den USA haben inzwischen vier Bundesstaaten Marihuana vollständig legalisiert (Washington State, Colorado, Oregon, Alaska). Der frühere Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, forderte jüngst die Entkriminalisierung des privaten Drogenkonsums und die gesetzliche Regelung des Zugangs zu Drogen⁴ – ein Konzept, das auch der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt.

Vor diesem Hintergrund könnte man meinen, dass das nahe Ende einer Fehlentwicklung bevorsteht, die durch die BVerfG-Entscheidung aus dem Jahr 1994, mit der die Cannabis-Strafbarkeit grundsätzlich für verfassungskonform erachtet wurde, noch einmal unnötig verlängert wurde. – Weit gefehlt.

II. Die Justiz verweigert sich rationalen Argumenten

Die oben beschriebenen Reforminitiativen repräsentieren alles andere als die Realität in deutschen Gerichtssälen. Dort werden noch immer die extrem weiten Strafraumen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), das entsprechend seinem „Geburtsfehler“ nicht zwischen Cannabis und „harten“ Drogen wie Heroin etc. unterscheidet, oftmals in einer Härte angewandt, die sich unter keinem Gesichtspunkt (erst recht nicht unter dem des Rechtsgüterschutzes) in die sonstige Praxis der Strafgerichte einfügt. Es gilt für manche Strafgerichte offenbar noch immer: Entscheidend für die Strafzumessung ist die Menge der Betäubungsmittel. Dass es sich dabei um eine Ware handelt, deren Schädlichkeit in einem die umfassende Kriminalisierung legitimierenden Ausmaß mehr als fraglich ist, interessiert offenbar wenig. Das Betäubungsmittelstrafrecht wurde im Zuge einer „Kriminalisierungshysterie“ (vgl. *Böllinger*, Strafverteidiger 1996, S. 317, 320) mit Strafraumen ausgestattet, die man sonst nur im Zusammenhang mit Tötungsdelikten und wenigen anderen schwersten Straftaten kennt. Wer sich etwa mit anderen zusammenschließt, um Cannabis in nicht geringer Menge nach Deutschland einzuführen, oder wer Cannabis als Mitglied einer Bande in nicht geringer Menge anbaut, hat nach § 30a BtMG eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bis zu 15 Jahren zu gewärtigen. Aber auch, wer nicht im Rahmen einer „Bande“ handelt, erhält nach § 29a BtMG in diesen Fällen eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (bzw. von zwei Jahren bei der Einfuhr, § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG) bis zu 15 Jahren.

Eine beliebige, zufällige Auswahl aus der jüngsten Strafzumessungspraxis verschiedener Landgerichte:

- 9 Jahre und 8 Monate für den Handel mit ca. 40 kg Haschisch,

³ *Andreas Müller*, Kiffen und Kriminalität – Der Jugendrichter zieht Bilanz, 2015.

⁴ „Zeit-Online“ vom 19. Februar 2016, <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2016-02/kofi-annan-drogen-legalisierung>.

- 7 Jahre und 3 Monate für den Betrieb von Indoor-Marihuana-»Plantagen« (mehrere Hundert Kilogramm »Ernte«),
- 6 Jahre und 6 Monate für den Verkauf von kleinen Mengen Marihuana in zahlreichen Fällen, auch an Jugendliche,
- 4 Jahre und 9 Monate für die Einfuhr von 1,5 kg Marihuana aus den Niederlanden,
- 3 Jahre und 6 Monate für den Anbau von Marihuana in der eigenen Wohnung, in der sich bei der Durchsuchung auch eine ererbte Pistole fand,
- 5 Jahre wegen Handels mit insgesamt 11 kg Marihuana.

Insgesamt werden pro Jahr mehr als 50.000 Personen nach dem BtMG verurteilt (die meisten davon wegen Umgangs mit Cannabis). Diese drastischen Strafen werden für „Taten“ ausgeurteilt, in denen es allenfalls um die Ermöglichung der (straflosen) Selbstgefährdung geht (während dieselben Gerichte etwa wegen durchaus gravierenden Fällen von Körperverletzung nicht selten Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzte Strafen von unter zwei Jahren verhängen).

III. Gefährlichkeit des Cannabiskonsums als Legitimation?

Die noch immer herrschende Auffassung lässt sich dabei von empirischen und medizinischen Erkenntnissen nicht beeindrucken. Schon das BVerfG hat in seinem Beschluss aus dem Jahr 1994 auf der Basis von medizinischen Erkenntnissen nicht festzustellen vermocht, dass Cannabisprodukte Gesundheitsgefahren in einem Ausmaß verursachen, die auch nur annähernd das Gewicht erreichen, das eine Kriminalisierung – noch dazu in dem oben beschriebenen Umfang – legitimieren könnte. So bestehe **in der Medizin Übereinstimmung** darüber, dass Cannabis **keine körperliche Abhängigkeit** hervorrufe, **keine Toleranzbildung** bewirke und auch das **psychische Suchtpotential sehr gering** sei.⁵ Das ergibt sich im Übrigen bereits aus der hohen Zahl der unauffälligen Gelegenheitskonsumenten (deren Zahl in Deutschland heute auf mehr als zwei Millionen Erwachsene geschätzt wird). In dem Beschluss findet sich auch der Satz, dass **nach sachverständigen Erkenntnissen** eine „**Schrittmacherefunktion**“ auf härtere Drogen hin **nicht gegeben** ist⁶ – was die herrschende Strömung in Politik und Justiz nicht davon abhält, das Märchen von der „Einstiegsdroge“ auch heute noch heranzuziehen. Vielmehr räumt das BVerfG ein, dass der Konsum von Alkohol Gefahren mit sich bringt, die denen des Cannabiskonsums „gleichkommen oder sie sogar übertreffen“.⁷ Das Gericht nimmt dann Zuflucht zu dem erkennbar nicht weiterführenden Argument, dass Alkohol im Gegensatz zu Cannabis als „Lebens- und Genussmittel“ diene, Wein schließlich sogar im „religiösen Kult verwandt“ werde.⁸

⁵ BVerfG, NJW 1994, 1577, 1580.

⁶ BVerfG, NJW 1994, 1577, 1581.

⁷ BVerfG, NJW 1994, 1577, 1584.

⁸ BVerfG, NJW 1994, 1577, 1584.

III. Kriminalisierung der Konsumenten, Förderung der organisierten Kriminalität, Vergeudung von Ressourcen der Polizei und der Justiz

Man könnte diesen offenbar auch vor verzweifelten Argumenten nicht Halt machenden Verfolgungseifer als bloßes Ärgernis behandeln, würden nicht durch seine Folgen zahllose – oftmals sehr junge – Bürger kriminalisiert und dadurch nicht selten in ihrer sozialen Existenz nachhaltig geschädigt. Hinzu kommen die Schäden für die Gesellschaft, die durch die Etablierung eines kriminellen Schwarzmarktes und der entsprechenden Strukturen mit all ihren Begleiterscheinungen entstehen. Nicht zuletzt bindet der „Kampf“ (wahlweise auch „Krieg“) gegen Drogen, der in Deutschland ganz überwiegend den „Kampf“ gegen Cannabis bedeutet, ungeheure personelle und sachliche Ressourcen bei Justiz und Polizei. Es muss jeden, der ein gerechtes, effizientes und am Rechtsgüterschutz orientiertes Strafrecht für einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsstaats hält, betroffen machen, wenn er diesen Aufwand von Polizei und Justiz betrachtet, während gleichzeitig auf dem Feld der Wirtschaftskriminalität Verfahren verjähren oder gegen Geldauflagen eingestellt werden, weil der Justiz (angeblich) die personellen und sachlichen Mittel fehlen.

Soweit sich die Verfechter der Cannabis-Strafbarkeit im übrigen auf den zuvor erwähnten Beschluss des BVerfG vom 9. März 1994 berufen, wird hierbei regelmäßig verkannt, dass das BVerfG nicht geprüft hat (und dies aufgrund seines auf die Verfassungsmäßigkeit von Hoheitsakten beschränkten Prüfungsauftrags auch gar nicht prüfen durfte), ob die geltende Kriminalisierungspraxis und das geltende BtMG sinnvoll, zweckmäßig, legitim usw. sind. Vielmehr hatte das BVerfG lediglich zu beurteilen, ob der Gesetzgeber seinen weiten Ermessensspielraum bei der Frage, ob ein Verhalten unter Strafe gestellt werden soll, bereits dergestalt überschritten hat, dass diese gesetzgeberische Entscheidung verfassungswidrig ist. Es ist daher verfehlt, wenn in einer Debatte, in der es um die Legitimität und die Sinnhaftigkeit des geltenden Betäubungsmittelsstrafrechts geht, darauf verwiesen wird, dass das BVerfG (mit äußerst zweifelhafter Begründung und gegen zwei Sondervoten von Senatsmitgliedern) im Jahr 1994 entschieden hat, dass eine Verfassungswidrigkeit der gesetzgeberischen Entscheidung noch nicht festgestellt werden kann.

IV. Hat der Staat das Recht, den Umgang mit Cannabis zu bestrafen?

Bei der Debatte um die Cannabisstrafbarkeit geht es nicht um die Frage, ob der Bürger ein „Recht auf Rausch“ o.ä. hat, denn nicht der Bürger will etwas vom Staat, sondern der Staat maßt sich eine Befugnis zur Freiheitsentziehung an. Die zutreffende Frage lautet deshalb: **Hat der Staat das Recht**, freie Bürger zu bestrafen, wenn sie Cannabis konsumieren oder anderen den Konsum – sei es auch um des eigenen Profits willen – ermöglichen? Denn auch der Gesetzgeber ist an das Grundgesetz gebunden. Er kann deshalb nicht nach seinem Belieben ein Verhalten unter Strafe stellen, sondern darf dies **nur**, wenn ein bestimmtes Verhalten **„in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“** (BVerfG, NJW 2008,

S. 1138) und die Kriminalisierung auch geeignet und angemessen ist, um diesen Zweck zu erreichen. Keine dieser Voraussetzungen ist im Fall der Cannabis-Kriminalisierung gegeben. Es ist bereits illegitim, den Umgang mit Substanzen zu kriminalisieren, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine schädlicheren Wirkungen haben als andere, alltäglich konsumierte Lebens- und Genussmittel (Dass ein „Dauerkonsum“ irgendwann auch zu schädlichen Wirkungen führt, entkräftet dieses Argument nicht. Denn dies trifft auf einen Großteil der legalen Genussmittel zu – insbesondere auf den übermäßigen Konsum von Alkohol). Der Umstand, dass die repressive Drogenpolitik, wie Jahrzehnte vergeblicher Bemühungen zeigen, zudem auch nicht geeignet ist, den Gesundheitsschutz zu fördern und außerdem die oben beschriebenen verhängten Strafen völlig außer Verhältnis zu den etwaigen Gefahren oder Schäden stehen, die durch das Verhalten hervorgerufen werden könnten, tritt als ergänzendes Argument hinzu.

V. Fazit

Das paternalistische Verbot des Umgangs mit Cannabis ist nicht nur nicht mehr zeitgemäß, zumal alle angeblichen Gefährdungsszenarien für die Gesamtgesellschaft seit langem obsolet sind vor dem Hintergrund, dass mittlerweile seit Jahrzehnten Millionen von Konsumenten gänzlich unauffällig unter uns leben. Es ist auch, soweit der Konsum von und der Handel mit Cannabisprodukten unter Strafe gestellt wird, als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig.

Der vorgelegte Gesetzentwurf trägt dieser Rechtslage Rechnung, indem er die verfassungswidrige Kriminalisierung des Umgangs mit Cannabis weitgehend beseitigt. Er verdient daher Unterstützung.

Von einer Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Einzelregelungen soll vor dem Hintergrund, dass im Zentrum die zentrale Frage der Streichung von Cannabis aus dem BtMG stehen sollte, abgesehen werden.

Literatur

Lorenz Böllinger, Verfassungswidrige Verirrung des Strafrechts, in: *vorgänge* 2015 (Heft 4), S. 95 ff.

Thomas Fischer, Legalize it! Zeit-Online-Kolumne „Fischer im Recht“ vom 22.12.2015 (www.zeit.de)

13. März 2016

(Wiss. Mit. am BGH, RiLG Dr. Holger Niehaus)